

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 33

„Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“

für den Kernbereich der Siedlungsfläche B

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Stadtplanungsamt

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
4.	Baugrundverbesserung	3
5.	Flächen mit Bodenbelastungen	4
6.	Verkehrliche Erschließung	4
7.	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
8.	Bauweise	4
9.	Gestalterische Festsetzungen	5
10.	Ver- und Entsorgung	6
11.	Grünordnung	6
12.	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	6
13.	Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	6
14.	Denkmalschutz	7
15.	Hinweise / Nachrichtliche Darstellung	7
16.	Verzeichnis der zugrundeliegenden Gutachten	7

Anlage: Pflanzliste

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ ist seit dem 22.08.1998 rechtskräftig und setzt für den Kernbereich der Siedlungsfläche B dreigeschossige Bebauung fest. Auf Grundlage des Wettbewerbsentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 33 ist an dieser Stelle die Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen, um die seinerzeit gewünschte Mischung aus Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser zu erzielen. Zudem sind ein Spielplatz und die Verknüpfung der vorhandenen Wege an dieser Stelle vorgesehen.

Im Zuge der Entwicklung des Baugebietes hat sich herausgestellt, dass keine Nachfrage nach Mietwohnungen bestehe und ein Interesse an Mietwohnungsbau daher nicht gegeben ist. Gleichwohl ist die Nachfrage nach Einfamilienhäusern im Ortsteil Beckum weiterhin gegeben.

Die politischen Gremien der Stadt Beckum haben sich wiederholt mit der Angelegenheit befasst, so dass der Rat der Stadt Beckum am 01.03.2001 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ für den Kernbereich der Siedlungsfläche B gefasst hat.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu zweigeschossige Wohngebäude zu errichten. Auf die Mehrfamilienhausbebauung soll verzichtet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ umfasst den Kernbereich des von der Ahlener Straße über die Annecke Straße erreichbaren Kernbereich der Siedlungsfläche B des Bebauungsplanes Nr. 33. Der Geltungsbereich betrifft das Grundstück Flur 3, Flurstück 250 und ist vollständig von der Annecke Straße umschlossen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 7997 m².

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde seinerzeit die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese stellt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Wohnbauflächen dar. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.08.1998 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt und ist mit ihrer Veröffentlichung am 22.08.1998 wirksam geworden.

4. Baugrundverbesserung

Eine im Jahre 1995 durchgeführte Baugrundbeurteilung für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 33 der Prof. Dr.-Ing. Jessberger + Partner GmbH, Am Umweltpark 5, 44793 Bochum hat zum Ergebnis, dass im ehemaligen Steinbruch Auffüllungen von unterschiedlichen Mächtigkeiten vorhanden sind. Das heterogen zusammengesetzte Auffüllungsmaterial besteht überwiegend aus Abraum des Steinbruches und Bauschutt.

Aufgrund dieses inhomogenen Baugrundes wurden auch im gesamten Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Baugrundverbesserungen durch Bodenumlagerungen in Verbindung mit Fallplattenverdichtung durchgeführt. Damit wird die Bebaubarkeit der Flächen sichergestellt.

Die Verdichtungsarbeiten wurden durch das Grundbauinstitut in Dortmund (GiD) gutachterlich begleitet und die Ergebnisse im Abschlussbericht von 1999 beurteilt. Demnach kann bei Fundamentbreiten von $\geq 0,50$ m für die Gründung der Gebäude eine mittlere Sohlnormalspannung in Höhe von $\sigma_0 = 250 \text{ KN/m}^2$ in Ansatz gebracht werden. Seitens des Grundbauinstituts in Dortmund wird allerdings empfohlen, die dort zu errichtenden Gebäude auf Grundlage von Fundamentplänen Setzungsberechnungen durchführen zu lassen, so dass eine einwandfreie Gründung gewährleistet werden kann. (s. Grundbauinstitut in Dortmund, Bebauungsplan 33 Steinbruch Ahlener Straße / Vorhelmer Straße in Beckum Teilfläche B –Abschlussbericht–; Dortmund, 18. Februar 1999)

5. Flächen mit Bodenbelastungen

Für den Bereich der ehemaligen Abgrabungen und anschließenden Auffüllungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt eine Gefährdungsabschätzung vor (Prof. Dr. Ing. Jessberger + Partner GmbH, Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für die Fläche Ahlener Straße / Vorhelmer Straße im Rahmen des Bebauungsplans 33 in Beckum, Bochum Juli 1996). Danach sind für den gesamten Untersuchungsbereich keine Einschränkungen bzgl. einer zukünftigen Wohnnutzung erforderlich.

Gegebenenfalls punktuell im Gebiet vorhandene Bodenverunreinigungen wurden während der Verdichtungsarbeiten erfasst, entfernt und entsorgt. Die Verdichtungsarbeiten wurden stets gutachterlich begleitet und mit den beteiligten Behörden und Ämtern seinerzeit auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 einvernehmlich abgestimmt.

6. Verkehrliche Erschließung

Die gesamte Siedlungsfläche B des Bebauungsplanes Nr. 33 wird über eine Sammelstraße (Annecke Straße) an die Ahlener Straße angeschlossen. Im weiteren Verlauf wird die Siedlungsfläche B durch eine Ringerschließung erschlossen, welches den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 vollständig umschließt und somit auch der Erschließung dieser Wohnbauflächen im Zentrum der Siedlungsfläche B dient.

Zusätzlich wird das Baugebiet durch Wegeverbindungen, welche sich im Bereich des innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 geplanten Spielplatzes treffen, mit der umliegenden Bebauung und der Beckumer Innenstadt verknüpft.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Hieraus ergibt eine Anpassung an die bereits realisierten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 33.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beinhaltet textliche Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung. So ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 BauNVO) nicht zulässig sind. Darüber hinaus sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig, da diese zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität führen würden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf ein bis zwei festgesetzt. Um jedoch eine homogene Gestaltung in Bereichen mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung zu erzielen, werden je nach Geschossigkeit unterschiedliche Dachneigungen festgelegt. Zusätzlich wird in Anlehnung an die den Kernbereich umgebenden Wohnhöfe eine max. Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt.

Die Festsetzungen bzgl. der zulässigen Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) bewegen sich innerhalb der nach § 17 Abs. 1 BauNVO geltenden Obergrenzen.

Um die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird die max. zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 2 festgesetzt.

8. Bauweise

Die Bauweise ist entsprechend der städtebaulichen Erfordernisse als offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt. Um das Ziel einer Straßenrandbebauung zu erreichen, wird entlang der Annecke Straße eine Baulinie festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 enthält zudem textliche Festsetzungen zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen. So ist festgesetzt, dass Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Fläche und in Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig sind. Weiterhin sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern auf den Baugrundstücken keine bestimmten Flächen für Stellplätze und Garagen ausgewiesen sind. Zusätzlich sind Stellplätze auch vor den Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Neben den Festsetzungen bzgl. der Fußbodenhöhen und der max. Drempele werden aufgrund der besonderen Höhensituation aufgrund der Baugrundverbesserung weitergehende Festsetzungen getroffen. Da hier die Erschließungsstraße mit den darin verlaufenden Versorgungsleitungen oberhalb des Verdichtungshorizontes aufgebaut ist, entsteht ein Niveauunterschied zwischen der Verdichtungsfläche und der Straßenoberkante. Dieser Höhenversprung kann durch den Bodenaushub der zur Errichtung von Kellern notwendig wird, ausgeglichen werden. Dies bietet zum einen den Vorteil, dass unnötige Bodentransporte unterbleiben können, beinhaltet jedoch gleichzeitig die Forderung, dass diese Flächen bis auf Straßenhöhe anzuheben, herzustellen und zu erhalten sind. Der Bebauungsplan beinhaltet daher eine entsprechende Festsetzung. Die zulässige Geländehöhe der Baugrundstücke durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt und ist verbindlich herzustellen und einzuhalten. Böschungsmauern u.ä. sind unzulässig.

9. Gestalterische Festsetzungen

Um eine gestalterische und städtebauliche Qualität zu erzielen, beinhaltet der Bebauungsplan textliche Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen. Hierzu gehören neben maximalen Drempele- und Fußbodenhöhen Festsetzungen bzgl. der Dachgestaltung, der Einfriedungen und Gestaltung der privaten Grundstücksflächen.

Um dem Ziel, einer auf einander abgestimmten Gestaltung der Doppelhäuser gerecht werden zu können, wird angestrebt, das Fassadenmaterial, das Material zur Dacheindeckung sowie die Farbgebung einheitlich zu wählen. Da der Bebauungsplan hier keine genauen Festsetzungen trifft, soll im Rahmen der Vermarktung der städtischen Grundstücke hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen beschränken sich auf ein Mindestmaß für eine auf einander abgestimmte äußere Gestaltung der baulichen Anlagen. So wird bei 1-geschossigen Gebäuden ein Drempele von max. 80 cm und bei 2-geschossigen Gebäuden ein Drempele von max. 30 cm festgesetzt. Zusätzlich wird die zulässige Fußbodenhöhe der Erdgeschosse (OK Fertigfußboden) der baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken mit max. 0,65 m festgesetzt.

Die Hauptfirstrichtungen wurden so gewählt, dass entlang des Kernbereichs des gesamten Baugebietes ein Mindestmaß an räumlicher Fassung erzielt wird. Daher wurden im südöstlichen Bereich die Einzelhäuser überwiegend firstständig angeordnet und entlang der Nordwestseite Traufständigkeit festgesetzt.

Neben der Hauptfirstrichtung trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachneigung. Hier wurde dahingehend unterschieden, dass bei 1-geschossigen Gebäuden steilere Dächer von 38-50° zulässig sind, wo hingegen bei 2-geschossigen Gebäuden Dachneigungen 12-30° betragen dürfen.

Um ein gestalterisch abgestimmtes Bild in den Straßenräumen zu gewährleisten, wurde festgesetzt, dass Dacheinschnitte zur Straßenseite nicht zulässig sind. Darüber hinaus dürfen Dachaufbauten max. ½ der Gesamtlänge des Daches betragen und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang aufweisen. Bei 2-geschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten nicht zulässig. Hierdurch soll die Dachlandschaft, welche von den höher gelegenen Randbereichen eingesehen werden kann, gestalterischen Mindestanforderungen genügen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 enthält weiterhin Festsetzungen bzgl. der Einfriedungen der privaten Grundstücke. So wird festgesetzt, dass die Abgrenzung zwischen privatem Vorgarten und Verkehrsfläche eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen darf und nur offene Zäune und/oder Hecken zulässig sind. Zu den anderen Grundstücksseiten sind offene Zäune bis 1,20 m Höhe oder Hecken bis 1,50 m Höhe zulässig. Darüber hinaus sind zur Wahrung der Privatsphäre zwischen den Terrassen im Gartenbereich massive Abtrennungen bis 4,00 m Länge und 2,00 m Höhe zulässig.

10. Ver- und Entsorgung

Die Bauflächen des gesamten Bebauungsplanes Nr. 33 und somit auch der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind im zentralen Abwasserplan der Stadt Beckum enthalten. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen und ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal in der Freudenbergstraße. Um der Forderung gem. § 51a Landeswassergesetz NW das anfallende Oberflächenwasser ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten ge-

recht zu werden, wird dieses Oberflächenwasser aufgefangen und über den bereits vorhandenen, die Siedlungsfläche B umschließenden Graben in den See des westlich angrenzenden Rekultivierungsbereiches eingeleitet.

In der textlichen Festsetzung Nr. 8 wird die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser empfohlen

Die Versorgung des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 erfolgt über das vorhandene Strom-, Wasser- und Gasnetz.

11. Grünordnung

Für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch Dipl.-Ing. W. Valentin, Landschaftsökologie u. Freiraumplanung, Franz-Bracht-Str. 33, 45657 Recklinghausen, ein Grünordnungsplan erarbeitet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes greift die seinerzeit vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen auf und passt sie der neuen Situation mit Einzel- und Doppelhausbebauung an.

Dabei trifft der Bebauungsplan Festsetzungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen. Diese Festsetzungen beinhalten Mindestanforderungen, um die ökologischen Funktionen zu gewährleisten. Hierzu gehören die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung oder von Hochsträuchern in den Vorgärten, wie auch die Anpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen ausschließlich einheimischer Laubgehölze in einer Mindestbreite von 1,50 m im Übergangsbereich vom privaten zum öffentlichen Raum. Weiterhin wird festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum (Hochstamm StU 14/16 cm oder ein 7jähriger Obstbaum als Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Ein bereits im Vorgarten angepflanzter Baum kann bei ausreichender Größe hierauf angerechnet werden. (s. Pflanzliste in der Anlage 1 zu dieser Begründung)

Der maximal zulässige Versiegelungsgrad der Baugrundstücke ist nach Grundstücksgrößen differenziert festgesetzt, um die Eingriffe in den Boden und Wasserhaushalt möglichst gering halten und darüber hinaus den verschiedenen Wohnformen gerecht werden zu können.

Im Zentrum der Wohnbaufläche ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Kinderspielplatz zur unmittelbaren Versorgung geplant. An dieser Stelle treffen auch die Wegeverbindungen zusammen, welche innerhalb des gesamten Baugebietes des Bebauungsplanes Nr. 33 von großer Bedeutung sind. Der Kindergarten war ursprünglich im Zusammenhang mit den Mehrfamilienhäusern geplant worden und sollte im Zuge der Bebauung errichtet werden. Da dieser Kinderspielplatz innerhalb der Siedlungsfläche B der einzig vorgesehene ist, soll im Zuge der Umplanung des Kernbereiches daran festgehalten werden. Ein gleichwertiger Ersatz an anderer Stelle ist bei gleicher Erreichbarkeit nicht möglich.

Im Eingangsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist zusätzlich eine kleine öffentliche Grünfläche vorgesehen, um an dieser exponierten Stelle in Verbindung mit der gegenüberliegend im Bebauungsplan Nr. 33 an der Annecke Straße geplanten Grünfläche eine städtebauliche Ansprüchen genügende Eingangssituation zu schaffen. Hier sollte im Rahmen der Herrichtung besondere Beachtung gelten.

12. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist eine differenzierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt worden, welche im Ergebnis feststellte, dass die Eingriffe durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen ausgeglichen werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 handelt es sich um die Umplanung eines bisher bestehenden Baurechtes von einer 3-geschossigen geschlossenen Bebauung in eine bis zu 2-geschossige Einzel- und Doppelhausbebauung. Ein Ausgleich und eine damit verbundene Bilanzierung ist somit nach § 1a (3) BauGB nicht erforderlich.

13. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 27.07.2001, ist es nunmehr auch erforderlich über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Bauleitplänen zu entscheiden. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 lediglich eine Fläche von ca. 8000 qm um-

fasst kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden. Darüber hinaus handelt es sich um die Abänderung eines schon bestehenden Baurechtes, so dass hier keine umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten sind.

14. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Aufgrund der intensiven Abgrabungstätigkeit ist auf den betroffenen Flächen nicht mit archäologischen Funden zu rechnen.

15. Hinweise / Nachrichtliche Darstellung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 enthält die nachrichtliche Übernahme, dass es sich um ein Gebiet handelt, unter dem der Bergbau umgeht. Da der gesamte Geltungsbereich davon betroffen ist, wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

16. Verzeichnis der zugrundeliegenden Gutachten

- Prof. Dr. Ing. Jessberger + Partner GmbH, Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für die Fläche Ahlener Straße / Vorhelmer Straße im Rahmen des Bebauungsplans 33 in Beckum, Bochum Juli 1996
- Grundbauinstitut Dortmund, Bebauungsplan 33 Steinbruch Ahlener Straße / Vorhelmer Straße in Beckum Teilfläche B – Abschlußbericht –; Dortmund, 18. Februar 1999)

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
im August 2001
i.A.

gez.

(Kirchberger)

Diese Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 19.09.2001 bis 19.10.2001 öffentlich ausgelegen. Über die Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Beckum am 24.01.2002 beschlossen.

Über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ für den Kernbereich der Siedlungsfläche B und die Begründung hat der Rat der Stadt Beckum am 24.01.2002 beschlossen.

Die nach der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss den Rates der Stadt Beckum am 24.01.2002 beschlossenen Änderungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ für den Kernbereich der Siedlungsfläche B sind als Blaeintragungen in den Bebauungsplan eingetragen worden.

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
im Januar 2002
i.A.

gez.

(Kirchberger)

2. Empfehlungen zur Pflanzung von heimischen / standortgerechten Gehölzen**2.1 Gehölze im Straßenraum / auf Plätzen / an Wegen / in Grünanlagen**

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Pfaffenhütchen (giftig)	<i>Euonymus europaeus</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eßkastanie	<i>Castanea sativa</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	Schneebeere	<i>Symphoricarpos rivularis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Spierstrauch	<i>Spirea alba/ salicifolia</i>
Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Weißdorn, eingriffelig	<i>Crataegus monogyna</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	Weißdorn, zweigriffelig	<i>Crataegus laevigata</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Rotdorn	<i>Crataegus laev. Pauls Scarlett</i>

2.2 Haus- und Hofbäume auf privaten Grundstücken

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Roßkastanie *	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Eßkastanie *	<i>Castanea sativa</i>	Sommerlinde *	<i>Tilia platyphyllos</i>
Esche *	<i>Fraxinus excelsior</i>	Stieleiche *	<i>Quercus robur</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Traubeneiche *	<i>Quercus petraea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Walnuß *	<i>Juglans regia</i>
Obstbäume, Hochstamm	lokale Sorten	Winterlinde *	<i>Tilia cordata</i>

* = großkroniger Baum; für kleine Grundstücke nicht geeignet

2.3 Gehölze für Schnitthecken

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Weißdorn, eingriffelig	<i>Crataegus monogyna</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Weißdorn, zweigriffelig	<i>Crataegus laevigata</i>

2.4 Gartengehölze für private Gärten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Deutzie	<i>Deutzia scabra</i>	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i> u. Sorten	Apfelrose	<i>Rosa villosa</i>
Goldregen	<i>Laburnum x watereri</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Rispenhortensie	<i>Hortensia paniculata</i>	Pimpinellrose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Strauchhortensie	<i>Hortensia arborescens</i>	Gefüllter Schneeball	<i>Viburnum opulus sterile</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Weigelie	<i>Weigelia florida</i>
Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>		

2.5 Kletterpflanzen

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Efeu	Hedera helix	Bergwaldrebe	Clematis montana rubens
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum	Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Jelängerjelleber	Lonicera caprifolium	Selbstklimmerwein	Parthenoc. tricuspidata veitchii
Hopfen	Humulus lupulus	Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Kletterhortensie	Hortensia petiolaris	Weinrebe	Vitis vinifera
Kletterrosen	Rosa in Sorten	Spalierobst	in Sorten
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba		

2.6 Gehölze an Fließ- und Stillgewässern

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Esche	Fraxinus excelsior	Schwarzerle	Alnus glutinosa
Faulbaum	Frangula alnus	Traubenkirsche	Prunus padus
Hainbuche	Carpinus betulus	Salweide	Salix caprea
Bluthartriegel	Cornus sanguinea	Bruchweide	Salix fragilis
Haselnuß	Corylus avellana	Grauweide	Salix cinerea
Pfaffenhütchen (giftig)	Euonymus europaeus	Korbweide	Salix viminalis
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Silberweide	Salix alba

In Anlehnung an Empfehlungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) 1997